

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Medien Special Vertrieb GmbH + Co. KG, Geschäftsbereich Großkunden-Aboservice Pressedienstleistungen, im folgenden MSV, vertreibt und verwaltet gegenüber Unternehmen aus allen Bereichen der Wirtschaft Abonnements nationaler und internationaler Medien (Zeitungen, Zeitschriften, Fachpublikationen, Bücher, Online/Archiv-Zugänge).

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Geschäftsbeziehungen zwischen MSV und den Abonnenten. Sie haben Vorrang vor inhaltlich abweichenden Geschäftsbedingungen des Abonnenten. Dies gilt auch dann, wenn MSV jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **§ 2 Abschluss von Abonnementverträgen**

Die von MSV im Internet oder auf andere Weise veröffentlichten Abonnementmöglichkeiten dienen der Information der Abonnenten. Der Abschluss eines Abonnementvertrages erfolgt durch die Bestellung durch den Abonnenten und die anschließende Annahme durch MSV. Die Annahme einer Bestellung durch MSV erfolgt – wenn gewünscht - durch Zusendung einer Auftragsbestätigung innerhalb der jeweiligen Vorlaufzeit oder durch Zusendung der Ware. Bei seltenen oder aus anderen Gründen nur erschwert zu beschaffenden Titeln verlängert sich diese Frist um einen angemessenen Zeitraum.

Soweit die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbaren, sind die von MSV zur Zeit der Abgabe der Bestellung veröffentlichten oder mitgeteilten Vertragsinformationen Bestandteil des Abonnementvertrages. Angaben zu Vorlaufzeiten, Lieferzeiträumen und Preisen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung des liefernden Verlages.

Der Abonnementvertrag verpflichtet MSV, die bestellten Titel entweder selbst oder über Dritte entsprechend ihrer Erscheinungsweise an die vereinbarte Lieferadresse auszuliefern.

### **§ 3 Leistungsstörungen auf Seiten von MSV**

Der Abonnent ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu überprüfen und Mängel gegenüber MSV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Abonnent die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt auch für erwartete, aber nicht eingetroffene Lieferungen.

Im Falle einer fehlenden oder mangelhaften Lieferung veranlasst MSV die Nachlieferung der Publikation innerhalb eines der üblichen Lieferfrist entsprechenden Zeitraums. Die gegebenenfalls anfallenden Mehrkosten einer Eilzustellung sind vom Abonnenten zu tragen. Weitere Rechte stehen dem Abonnenten erst nach einem Fehlschlagen der Nachlieferung zu.

Verzichtet der Abonnent ausdrücklich auf die Nachlieferung, erteilt MSV eine Gutschrift mit nächster Rechnungsstellung.

Scheitert die Auslieferung aus Gründen, die der Abonnent zu vertreten hat, wird MSV insoweit auch ohne einen gesonderten Hinweis von der Leistung frei. Soweit noch verfügbar, liefert MSV die Titel auf Wunsch des Abonnenten gegen Erstattung der zusätzlichen Kosten nach.

Betriebsstörungen, sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alles sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.

#### **§ 4 Leistungsstörungen auf Seiten der Zulieferer**

Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich der Anlieferung der Verlage oder deren beauftragter Lieferanten. Die Presseerzeugnisse werden gemäß den Verlagsterminen (Erstverkaufstage) - spätestens aber unverzüglich nach Wareneingang bei MSV - zugestellt.

Eine Leistungspflicht von MSV besteht nur, soweit der jeweilige Titel auf dem Markt verfügbar ist.

Die Einstellung eines Titels durch den Verlag führt zur Leistungsbefreiung von MSV. Im Falle einer Veränderung der Erscheinungshäufigkeit eines Titels wird der Abonnementvertrag auch ohne eine gesonderte Erklärung der Parteien entsprechend angepasst. Gegebenenfalls übergezahlte Bezugsgebühren werden dem Abonnenten auf das jeweilige Abonnement angerechnet.

#### **§ 5 Entgelt**

Die von MSV veröffentlichten oder mitgeteilten Bezugspreise stellen Nettopreise dar und basieren auf den Angaben der Verlage und den voraussichtlichen Zustellungskosten. MSV wird den Bezugspreis anpassen, wenn ein Verlag nach Abschluss des Abonnementvertrages den Preis für einen Titel ändert. Im Übrigen können Preiserhöhungen aufgrund gestiegener Vertriebskosten erfolgen.

Presseerzeugnisse unterliegen der Preisbindung, Rabatte und Nachlässe sind deshalb nicht zulässig.

#### **§ 6 Zahlung und Verzug**

Die Bezugsgebühren der einzelnen Titel werden unmittelbar nach Rechnungsstellung jeweils für den von MSV genannten Zeitraum im Voraus fällig. Eine Aufrechnung durch den Abonnenten ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung möglich.

Zahlt der Abonnent die Rechnung nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen, kommt er in Verzug (§ 286 BGB). Ab diesem Zeitpunkt werden sämtliche offenen Forderungen von MSV gegen den Abonnenten zur sofortigen Zahlung fällig. Während des Verzuges ist MSV berechtigt, die Leistung aus sämtlichen Abonnementverträgen bis zur Zahlung der fälligen Beträge oder bis zur Leistung einer ausreichenden Sicherheit zu verweigern.

Im Falle einer nach erfolgter Zahlung eintretenden Verringerung der Abonnementgebühr erhält der Abonnent den übergezahlten Betrag gutgeschrieben. Nachzahlungen zugunsten von MSV werden mit nächster Rechnungsstellung fällig.

### **§ 7 Schadensersatz**

MSV haftet nur für Schadensersatz, wenn der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von MSV beruht, oder wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit des Abonnenten verletzt wurde. In allen anderen Fällen ist die Haftung von MSV, unabhängig von der Rechtsgrundlage, ausgeschlossen.

MSV haftet nicht für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Vermögensschäden des Abonnenten. In jedem Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, den MSV bei Vertragsschluss, aufgrund der Umstände und Fakten, die MSV kannte oder hätte kennen müssen, vernünftigerweise vorhersehen konnte oder hätte vorhersehen können.

### **§ 8 Daten**

Der Abonnent versichert, dass alle von ihm angegebenen Daten wahrheitsgemäß und vollständig sind. MSV ist berechtigt, sich eine eventuelle Vertretungsbefugnis auf Seiten des Kunden schriftlich nachweisen zu lassen. Der Abonnent ist verpflichtet, MSV alle Änderungen der Registrierungsdetails unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung der Änderung einer Lieferadresse muss spätestens 4 Wochen für nationale und spätestens 8 Wochen für internationale Presseerzeugnisse vor Umstellung der Lieferung erfolgen.

Der Abonnent stimmt der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Ausführung der Bestellung unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze ausdrücklich zu. MSV verpflichtet sich, die bei der Registrierung und bei der Nutzung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten lediglich zu eigenen Zwecken zu nutzen und nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben, sofern hierzu keine behördlich angeordnete Verpflichtung besteht und der Kunde nicht ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat.

Der Abonnent ermächtigt die Deutsche Post AG, eventuelle Adressänderungen des Abonnenten an MSV mitzuteilen.

### **§ 9 Laufzeit und Kündigung**

Für MSV und den Abonnenten gelten jeweils die bei Vertragsschluss von MSV für die einzelnen Abonnements bekannt gegebenen Laufzeiten. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form und unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich.

Die ordentliche Kündigung eines Abonnements ist jeweils zum Ende einer Laufzeit unter Einhaltung der jeweils geltenden Kündigungsfrist möglich. Erfolgt bis zum Ablauf dieser Frist keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um den vorherigen Zeitraum.

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Abonnenten eintritt, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten gefährdet, beispielsweise wenn der Abonnent die Zahlung einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten gestellt wird, darf der Abonnent bis zur Bewirkung der fälligen Zahlung oder einer Sicherheitsleistung die Lieferung verweigern.
- ein Abonnent seinen Zahlungsverzug nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch MSV beseitigt.

Die Veränderung ihrer Erscheinungshäufigkeit oder die in § 5 genannten Preiserhöhungen berechtigen nicht zur Kündigung.

### **§ 10 Verjährung**

Für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen Handlung von MSV oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

Im Übrigen verjähren Mängelansprüche des Abonnenten nach einem Jahr nach Auslieferung der Publikationen.

Soweit das Gesetz keine kürzere Verjährung vorgibt, verjähren alle anderen Ansprüche fünf Jahre nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Abonnent von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

### **§ 11 Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen**

Die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere die Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen sowie die Verjährungsregeln gelten auch zugunsten derjenigen, derer sich MSV zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag bedient.

### **§ 12 Sonstiges**

Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg, soweit das Gesetz nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Insbesondere findet das einheitliche UN Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) keine Anwendung.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(Stand: April 2018)